

Heimat- und Museumsverein Pommelsbrunn e.V.



Satzung

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck unter Nr. 28



§1. Name, Sitz und Rechtsform

Der 1903 gegründete Verschönerungsverein und seit 8.4.1967 Fremden- und Verschönerungsverein Pommelsbrunn e.V. wird ab 11.11.1998 umbenannt und führt den Namen Heimat- und Museumsverein Pommelsbrunn e.V.

Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Pommelsbrunn.

§2. Zweck des Vereines

Der Verein hat den Zweck, den Heimatgedanken zu fördern und zu pflegen. Der Verein will durch seine Tätigkeit dazu beitragen, die Liebe zur Heimat zu vertiefen, Kulturgüter zu erhalten und zur Ortsverschönerung beitragen.

§3. Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu unterstützen wünscht. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vereinsausschusses.

Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich um die Heimat verdient gemacht haben.

§4. Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Tod
- (b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- (c) durch Austritt
- (d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Der Vereinsausschuss kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen,

- (a) wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist - dabei gilt die Mahnung als zugestellt, wenn das Mahnschreiben an die zuletzt bekannte Adresse gerichtet ist;
- (b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinszwecke oder die Satzung;
- (c) wenn ein Mitglied sich weigert, Ersatz für am Vereinsvermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden zu leisten;
- (d) wegen unehrenhafter Betätigung innerhalb des Vereines.

Der Betroffene ist vorher zu hören. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§5. Einnahmen

(1) Die Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins sind unter anderem:

- Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Einnahmen aus dem Vertrieb von Schriften,
- Von sonstigen Veröffentlichungen und von Ansichtsmaterial.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Fälligkeit der Beiträge setzt der Vereinsausschuss fest.

Beitragsfrei sind

(a) Ehrenmitglieder, ferner

(b) Kinder und Jugendliche, von denen mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins ist, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

In Härtefällen bestimmt der Vereinsausschuss die Höhe des Jahresbeitrages nach Anhörung des Betroffenen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6. Organe

(1) Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) der Vereinsausschuss
- (c) die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Sie bleiben darüber hinaus so lang im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§7. Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- (a) 1. Vorsitzenden
- (b) 2. Vorsitzenden
- (c) Schriftführer
- (d) Kassier.

(2) Der Verein wird rechtsgeschäftlich gemäß §26 BGB vertreten durch die beiden Vorsitzenden, von denen jeder Einzelvertretungsbefugnis besitzt. Für Willenserklärungen, die den Verein mit mehr als EUR 500,- belasten, bedarf der Vorstand im Sinne des §26 BGB der Zustimmung des Vereinsausschusses. Übersteigt die Verpflichtung den Betrag von EUR 2.500,- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Für Verfügungen über Grundstücke ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung generell notwendig. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Für die Ladung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes sowie die erforderliche Mehrheit für die Beschlussfassung gilt §8(4) dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung, die Mitgliederkartei und den laufenden Schriftwechsel. Er protokolliert die gefassten Beschlüsse. Die Protokolle sind vom Sitzungsleitenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung obliegt dem Kassier.

(5) Zur sachverständigen Beratung des Vereins bei der Verfolgung seiner Ziele kann der Vorstand Mitglieder des Vereins mit besonderen Fachkenntnissen in Arbeitsausschüsse berufen, ihre Arbeitsbereiche bestimmen und ihnen für ihre Arbeit Richtlinien geben. Über die geleistete Arbeit erstatten die Leiter der Arbeitsausschüsse dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Bericht.

§8. Der Vereinsausschuss

(1) Dem Vereinsausschuss gehören an:

- (a) der Vorstand
- (b) bis zu drei weitere Beisitzer
- (c) Ehrenvorsitzende.

(2) Der Vereinsausschuss ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet insbesondere endgültig in Personalangelegenheiten. Über zweckgebundene Ausgaben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen sind, entscheidet er unbeschränkt.

(3) Der Vereinsausschuss ist Schieds- und Rügegericht, er ist in seiner ganzen Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander entscheidet der Vereinsausschuss oder ein von ihm eingesetzter Ausschuss endgültig, unbeschadet der Bestimmungen in §3(2) und §4(3). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Sitzungen des Vereinsausschusses beruft der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, ein. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht. Der Vereinsausschuss ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden

§9. Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung sind außer den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen,
- die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Führung des Vereins,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer, die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses,
- die Auflösung des Vereins,
- eine Darlehensaufnahme,
- Aufwendungen, die die Zuständigkeit des Vorstandes und des Vereinsausschusses übersteigen,
- den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz.

(2) Am Ende jedes Geschäftsjahres oder zu Beginn des darauffolgenden Jahres (spätestens bis Ende April) findet eine Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vereinsausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindesten einem Viertel der Vereinsmitglieder. Der Antrag muss die Begründung und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.

(3) Die Mitglieder sind 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Hersbrucker Zeitung zu laden. Anträge, die nicht sieben Tage vor dem Versammlungstag bei einem der Vorsitzenden schriftlich eingereicht sind, können zwar beraten, aber nicht zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und Anträge auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehntel erforderlich.

(5) Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe nicht unterschriebener Stimmzettel oder auf Wunsch der Mehrheit offen durch Handzeichen. Bewerben sich bei einer Wahl mehrere Kandidaten um ein Amt, hat die Abstimmung geheim (mit Stimmzettel) zu erfolgen. Dasselbe gilt auch nur bei einem Bewerber, falls ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.

§10. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient nur gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinerlei Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder Beiträge noch sonstige an den Verein gemachte Aufwendungen zurück.

§11. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Pommelsbrunn zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege der Heimat zu verwenden hat. Sinkt die Zahl seiner Mitglieder unter drei herab, so dass ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird, so werden die beiden Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 11.11.1998 beschlossen. In der Jahreshauptversammlung 2002 wurden die DM-Beträge in EUR-Beträge geändert.